

SATZUNG
des
Motorbootclub Lampertheim e.V.
- in der Folge „MBCL“ genannt -

Inhalt:

- A. Satzung**
- B. Stegordnung**

A. Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 31.03.1975 gegründete Verein trägt den Namen „Motorbootclub Lampertheim e.V.“

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Lampertheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lampertheim unter der Nr. 573 am 28.01.1993 eingetragen worden und damit rechtsfähig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

Förderung des Motorbootsports unter Berücksichtigung der Gesetze, Verordnungen und des kameradschaftlichen Sportgeistes durch:

- Schulung, Einführung und Weiterbildung in die geltenden Gesetze und ihrer Auswirkungen auf den Bootsbenutzer,
- sportliches und kameradschaftliches Verhalten bei Veranstaltungen gleich welcher Art,
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse, die das Image des MBCL gefährden,
- Beachtung des Umweltschutzes,
- Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit dem Bootssport und deren Technik zusammenhängenden Fragen.
- Schaffung von Möglichkeiten der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder,
- regelmäßiges Treffen und gemeinsame Unternehmungen,
- Aufnehmen und Erhalten von Kontakten zu anderen Clubs gleicher Art.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden und bedürfen der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Vereinsstruktur

Der MBCL ist konfessionell und politisch neutral. Jegliche konfessionelle oder parteipolitische Betätigung im MBCL ist untersagt.

Verstöße hiergegen haben den Ausschluss gemäß § 7 dieser Satzung zur Folge.

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme

Aktives Mitglied des MBCL kann jede natürliche und juristische Person sein.

Die Mitglieder verpflichten sich, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Passive Mitglieder sind nicht wahlberechtigt.

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Der Antrag wird dann schriftlich oder in Textform angenommen oder abgelehnt. Es ist der Eintrittszeitpunkt zu nennen (stets zum 1. eines Monats). Wird dem Antrag stattgegeben, so ist im Aufnahmejahr der gesamte Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig, gleich in welchem Monat der Antrag und die Aufnahme stattfindet.

Aufnahmen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Aktive Mitglieder bezahlen die von der Hauptversammlung festgelegten Aufnahmegebühren. Bei Wechseln von der passiven in die aktive Mitgliedschaft sind die Differenz zum Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Aufnahmegebühren für aktive Mitglieder betreffen nur solche aktiven Mitglieder, die einen Liegeplatz beim MBCL haben.

Neu aufgenommene Mitglieder sind Probemitglieder für zwei Jahre ab dem Datum des Eintritts. Diese Probemitglieder werden nach Ablauf der Probezeit durch den Vorstand abgelehnt oder bestätigt. Das Probemitglied hat spätestens am Tag dieser Hauptversammlung die Möglichkeit, seine Mitgliedschaft im MBCL zu verweigern. Bis dahin bezahlte Entgelte werden nicht zurückerstattet. Auch während der Probemitgliedschaft hat das Mitglied die von der Hauptversammlung festgelegten Arbeitsstunden zu leisten.

Mitglieder, die zum 31. Dezember eines Jahres ihre Mitgliedschaft gekündigt haben, haben auf der darauffolgenden Hauptversammlung kein Stimmrecht mehr.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds, Ausschluss durch den Verein oder durch die Auflösung des MBCL.

§ 6 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Darüber hinaus kann der sofortige Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied:

- ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,
- gegen die Interessen des Vereines verstößt oder Beihilfe dazu leistet, insbesondere in gröblicher Weise gegen die Satzung, Vereinsbeschlüsse oder die Stegordnung verstößt, oder seine aus dieser Satzung, den sonstigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Stegordnung folgenden Pflichten beharrlich trotz vorausgegangener Mahnung nicht erfüllt,
- innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen zwei Monate oder mit einem Betrag, der die Höhe von zwei Monatsbeiträgen erreicht, im Rückstand ist,
- soweit es über einen Liegeplatz verfügt, gegen die mietvertraglichen Pflichten gröblich verstößt,
- Vereinseigentum oder Eigentum anderer Mitglieder vorsätzlich beschädigt oder zerstört,

- in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhält oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7 Ausschlüsse

Über den Ausschluss eines Mitglieds befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- zeitweilige Entziehung des Vereinsrechts,
- Verweis mit oder ohne Auflage,
- Verwarnung mit oder ohne Auflage,

wobei auch mehrere der vorstehenden Möglichkeiten möglich sind.

§ 8 Berufung

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss ist die Berufung von dem Betroffenen an die Jahreshauptversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzureichen und binnen dieser Frist zu begründen.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Berufung.

§ 9 Rechte ausscheidender Mitglieder

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Mitgliederrechte sowie die Berechtigung der Benutzung der Vereinseinrichtungen. Anspruch auf Rückvergütung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- die vereinseigenen oder von dem Verein eventuell gemieteten Anlagen zu nutzen unter Einhaltung und Beachtung allgemeiner Regelungen und der von der Hauptversammlung beschlossenen Stegordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist,
- an allen Veranstaltungen, Ausfahrten und Ausflügen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- bei Ausfahrten, Urlaubsfahrten und Ausflügen den Anordnungen des Organisationsleiters Folge zu leisten,
- Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten und zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Mahnung oder Erinnerung zur Zahlung fällig. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Beitrag rechtzeitig und vollständig entrichtet hat

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung bezüglich des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Im Falle des Verstreichens der Zahlungsfrist oder der Nichtdeckung des Kontos des jeweiligen Mitglieds erfolgt eine Mahnung durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertreter, für welche Mahngebühren i. H. v. 6,00 € vom in Verzug befindlichen Mitglied zu bezahlen sind.

Sollte im Falle einer Abbuchung aufgrund Einzugsermächtigung des Vereins eine Rücklast (Rückbuchung) von Seiten des Mitglieds oder dessen Bank erfolgen, so hat das Mitglied eine Gebühr i. H. v. 10,00 € zu entrichten.

Jedes aktive Mitglied, das einen Bootsliegeplatz hat, ist verpflichtet, zur Erhaltung der Anlage jährlich die von der Hauptversammlung festgelegten Arbeitsstunden zu leisten.

Größere Arbeitsleistungen müssen mit dem Vorstand abgesprochen sein. Die Aufzeichnungen müssen dem Stegwart gemeldet werden.

Es ist möglich, diese Arbeitszeit in Geld, und zwar in der von der Hauptversammlung festgelegten Höhe, abzugelten. Bei Eignergemeinschaften hat jeder Eigner die vollen Arbeitsstunden zu leisten.

Veränderungen an der Bootsanlage sind den Mitgliedern des Vereins untersagt.

Veränderungen, insbesondere bauliche Veränderungen, an dem angemieteten Liegeplatz sind dem Vereinsmitglied nur gestattet, wenn es zuvor einen schriftlichen Antrag bei dem Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter hierzu eingereicht hat, aus dem Art, Umfang und Auswirkungen auf die Steganlage beschrieben werden und dieser den Antrag genehmigt hat. Der Vorstand entscheidet mittels einfacher Stimmenmehrheit, ob die geplante Veränderung zugelassen wird.

Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand einzureichen.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung),

- der Vorstand,
- der Schriftführer,
- der Kassierer,
- der Stegwart.

§ 12 Mitglieder- bzw. Hauptversammlung

Die Mitglieder- und Hauptversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen und der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.

Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und einem anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen und vom Schriftführer zu verwahren.

§ 13 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet üblicherweise im April, spätestens im Mai eines jeden Jahres statt.

Zu ihr ist durch den Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes und Festsetzung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags sowie sonstiger Beiträge und Gebühren.
- Wahl des Vorstands.

- Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr, wobei jedes Jahr einer der Kassenprüfer ausscheiden muss, aber im darauf folgenden Jahr wieder gewählt werden kann.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes kann durch Zuruf erfolgen.

Wird für den 1. und 2. Vorsitzenden nur ein Vorschlag gemacht, kann ohne Stimmzettel gewählt werden.

§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Dem Antrag sind die Tagesordnungspunkte nebst Beschlusstext beizufügen.

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 13.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 18 zu treffen.

§ 15 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie dienen der Aussprache, Information, Belehrung, Lichtbilder- oder Filmvorträgen und ähnlichem sowie der Kameradschaft und Geselligkeit.

§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden -als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden-, dem Schriftführer, dem Kassierer und dem Stegwart (technischen Berater).

Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer und der Kassierer.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt, jedoch ist bei Beträgen über 1.000,00 € die Zustimmung und Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden in Verbindung sowie des Kassierers oder Schriftführers notwendig.

Der Vorstand soll mindestens einmal im Vierteljahr eine Sitzung abhalten.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Durchführung von Wiederwahlen im Amt. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes wegen Tod oder Amtsniederlegung aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit ein neues Vorstandsmitglied wählen.

§ 17 Aufgaben der Organe und des Stegwards

Der 1. Vorsitzende nimmt seine Aufgaben laut Satzung wahr.

Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und übernimmt die Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen, Fahrten und Reisen.

Der Schriftführer führt bei allen gemeinsamen Sitzungen ein Protokoll oder einen Ablaufbericht. Er führt den Schriftverkehr auch nach Diktat des 1. Vorsitzenden. Er führt neben dem Kassier eine weitere Mitgliederkartei.

Der Kassier verwaltet die Kasse nach den Richtlinien der Satzung und sorgt für den Eingang der Beiträge, Liegeplatzgebühren und Ähnliches, führt Zahlungsanweisungen nach Angabe des 1. Vorsitzenden durch. Er erstellt vor der Hauptversammlung eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Finanzvorschau für das kommende Jahr.

Der Stegwart (technische Berater) hat die Aufgabe, für Sauberkeit und Ordnung auf dem Steg und seinem Umfeld zu sorgen. Alle notwendigen Erneuerungen, Reparaturen und Ähnliches sind mit dem 1. Vorsitzenden abzustimmen. Es obliegt ihm, die Einhaltung der Stegordnung zu überwachen. Er führt über die Arbeiten ein Arbeitsbuch. Die geleistete Arbeit muss aufgeführt werden. Mitglieder, die zum Arbeitseinsatz verpflichtet sind, können einen Ersatzmann stellen. Zur Ableistung des Arbeitseinsatzes können aber nicht zur gleichen Zeit das Mitglied und der Ersatzmann tätig werden.

Arbeitsstunden können nicht von Mitglied zu Mitglied übertragen werden.

Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden müssen bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres abgerechnet werden.

§ 18 Kassen- und Buchführung, Kassenprüfer

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassier, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassier ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer (siehe § 13) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsgemäßheit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und beim Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassiers und auch insoweit die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Das Geschäftsjahr für die Erstellung des Jahresabschlusses endet jeweils am 31. Dezember eines Jahres.

§ 19 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 14 einzuladenden außerordentlichen Hauptversammlung. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 20 Stegordnung

Die im Teil B. befindliche und von der Hauptversammlung beschlossene Stegordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Stegordnung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so werden hierdurch nicht die Bestimmungen im Übrigen unwirksam. An die Stelle der unwirksamen Regelung wird eine wirksame Regelung treten, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Gleichmaßen ist zu verfahren, wenn eine Satzungsücke evident wird.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.10.2025 mit der notwendigen Mehrheit beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung mit sämtlichen Änderungen.